

ANMELDUNG / AUSBILDUNGSVERTRAG

Bahnhofplatz 3
6003 Luzern
T 041 210 94 93
info@seitz-schulen.ch
www.seitz-schulen.ch

1. Personalien

Anrede Frau Herr

Name Vorname

Adresse PLZ, Ort

Rechnungsadresse gleich wie oben

Rechnung an

Geburtsdatum AHV-Nr.

Tel. Privat Tel. Geschäft

Tel. Mobile E-Mail

2. Gewünschter Lehrgang (Zutreffendes bitte ankreuzen)

SachbearbeiterIn Finanz- und Rechnungswesen BZLU (3 Module)

Fachmann/Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA (2 Semester)

Fachmann/Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA inkl. SachbearbeiterIn (2 Jahre)

3. Schulbeginn

SachbearbeiterIn Finanz- und Rechnungswesen BZLU:

20. August 2020

3. November 2020

Fachmann/Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA (2 Semester)

März 2021

4. Zahlungsart (Zutreffendes bitte ankreuzen)

einmalige Zahlung

Ratenzahlung (siehe Infobroschüre)
Anzahl Raten:

5. Aktuelle berufliche Funktion

Branche:

Hierarchie:

Tätigkeit:

6. Ich wurde auf die SEITZ aufmerksam durch

Bekannte/Freunde/Verwandte

Internet

Buswerbung

Informationsbroschüre

Zeitung/Inserat

ZEBI

RAV

Berufsberatung/BIZ

andere:

Bitte Rückseite lesen, ausfüllen und unterzeichnen →

7. Vertragsbestimmungen

- a. Der/Die unterzeichnende Studierende bestätigt, von den Bedingungen in der entsprechenden Lehrgangsbroschüre Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich damit einverstanden.
- b. Die Anmeldung erfolgt auf Grund der in der Lehrgangsbroschüre bzw. auf der Preisliste aufgeführten und zum Zeitpunkt des Schulbesuches geltenden Vertragsbedingungen. Die Preise sind für den Lehrgangsstart des jeweiligen Kalenderjahres verbindlich. Der/Die unterzeichnende Studierende nimmt davon im zustimmenden Sinne Kenntnis.
- c. Das vertragliche Schulgeld ist auch dann zu entrichten, wenn der/die Studierende dem Unterricht fernbleibt. Bei Abwesenheit vom Unterricht infolge Militärdienst, Krankheit, Unfall usw. besteht kein Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes.
- d. Anpassungen bezüglich Lehrprogramm, Daten, Schulgeldregelung usw. bleiben der SEITZ jederzeit vorbehalten. Die SEITZ kann Klassen mit ungenügender Teilnehmerzahl zeitlich verschieben, zusammenlegen, den Studierenden den Lehrgang allenfalls zu einem höheren Tarif vorschlagen. Aus organisatorischen Gründen bleiben Dozentenwechsel vor oder während der Schulzeit vorbehalten. Ebenso kann die SEITZ ohne Voranzeige Änderungen im Ausbildungsprogramm und in der Organisation vornehmen.
- e. Es bleibt der SEITZ vorbehalten, Lehrgänge nicht durchzuführen, etwa wegen zu wenigen Anmeldungen. In diesem Fall wird das einbezahlte Schulgeld vollständig zurückerstattet.
- f. Liegen die Anmeldung und die Aufnahmebestätigung der SEITZ vor, so gilt der Ausbildungsvertrag als formell abgeschlossen. Kündigungen, Änderungen oder Ergänzungen haben immer schriftlich zu erfolgen und sind per Einschreiben an die Adresse der SEITZ zu richten, wobei das Datum des Poststempels massgebend ist. Nach Vertragsabschluss ist ein Vertragsrücktritt unter Beachtung der folgenden Fristen und Kostenfolgen möglich: Erfolgt der Vertragsrücktritt bis 60 Tage vor dem vereinbarten Schuleintritt, so entstehen keine Rücktrittskosten. Erfolgt der Vertragsrücktritt bis 30 Tage vor dem vereinbarten Schuleintritt, so sind 50 % des ersten Semestersschulgeldes geschuldet. Erfolgt der Vertragsrücktritt weniger als 30 Tage vor dem vereinbarten Schuleintritt, so sind 100 % des ersten Semestersschulgeldes geschuldet.
- g. Nach Schuleintritt ist eine vorzeitige Auflösung des Ausbildungsvertrages durch jede Vertragspartei nur auf Ende eines Semesters möglich, bei modularen Lehrgängen auf Ende eines Moduls. Die Mitteilung muss bis spätestens 30 Tage vor Semesterende bzw. Modulende mit eingeschriebenem Brief bei der SEITZ eingetroffen sein (Datum des Poststempels massgebend).
- h. Der/die unterzeichnende Studierende akzeptiert mit der Unterschrift dieser Anmeldung die aktuell gültige Wegleitung und die Prüfungsordnung des jeweiligen Lehrgangs.
- i. Das Schulgeld ist grundsätzlich vor Lehrgangsbeginn vollständig zu bezahlen. Vorbehalten bleiben die in den Lehrgangsbroschüren offerierten Teilzahlungsmöglichkeiten. Bei verspäteter Überweisung des Schulgeldes kann die SEITZ nach erfolgter erster Mahnung einen Verzugszins von 5 % p.a. zuzüglich einer Gebühr von CHF 20.– für jede weitere Mahnung in Rechnung stellen. Ist der/die Studierende mit der Zahlung des bis zum jeweiligen Zeitpunkt fälligen Schulgeldes mehr als 3 Monate in Verzug, so wird die ganze Restschuld sofort fällig.
- j. Der/die unterzeichnende Studierende erklärt sich damit einverstanden, dass die SEITZ persönliche Daten speichert, zu Auswertungszwecken aufbewahrt und für persönliche Werbezwecke verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben; ausgenommen für die vorgeschriebenen Statistiken. Des Weiteren besteht aufgrund der gemeinsamen Bewirtschaftung der Administration durch die Schulen des Bildungszentrum Luzern BZLU ein Einsichtsrecht in die persönlichen Daten. Zum BZLU gehören nebst der SEITZ die HFW Höhere Fachschule für Wirtschaft Luzern GmbH und die HFT Luzern AG. Die Daten werden jedoch nicht für Werbezwecke verwendet. Die SEITZ behält sich das Recht vor, im Rahmen von internen und externen Veranstaltungen aufgenommene Bilder/Videos von Teilnehmenden auf Social Media Plattformen, eigenen Webseiten, Werbeerzeugnissen sowie Presseartikeln zum Zweck der öffentlichen Wahrnehmung und Promotion der Aktivitäten der Schule zu publizieren. Bei einer längerfristigen Verwendung von Bildmaterial in Broschüren u.ä. werden die abgebildeten Personen um das Einverständnis der Bildpublikation angefragt, insbesondere dann, wenn auf dem Bild weniger als vier Personen erkennbar sind. Unerwünschte Werbung kann jederzeit mündlich oder schriftlich abbestellt werden.
- k. Der/die unterzeichnende Studierende und dessen/deren allfällige Vertretung anerkennt bzw. anerkennen den vorliegenden Vertrag mit Bezug auf das Schulgeld als solidarische Schuldanererkennung i. S. von Art. 82 SchKG bzw. von Art. 143 OR.
- l. Im Falle grober Verstösse des/der Studierenden gegen in der Schulordnung/Promotionsordnung festgehaltenen Verpflichtungen oder gesetzlichen Regelungen ist die SEITZ berechtigt, alle mit dem/der Studierenden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Für allfällige aus einem solchen Ereignis resultierende Schäden ist der/die Studierende gegenüber der SEITZ schadenersatzpflichtig.

8. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Studierende/r

Beilagen:

Lebenslauf

Leistungsnachweise/Diplome

Sonstiges

SEITZ-intern

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung